

Felbenordnung

1. Es gibt „private“ und es gibt „vereinseigene“ Felbenschreck.
Alle neugeschaffenen Felben und alle umgewandelten Felben sind Vereinseigentum.
Die vereinseigenen Felben verbleiben bis zur endgültigen Rückgabe an den Verein beim Maskenträger.
2. Alle Felben werden gleich behandelt.
3. Die Zahl der aktiven Felben ist unabhängig vom Status (privat, vereinseigen) auf maximal 31 begrenzt. Der jährliche Zuwachs wird bis zum Erreichen der Maximalbesetzung vom Narrenrat festgelegt.
Die Reihenfolge der Aufnahme ergibt sich aus der Warteliste. Nur aktive Vereinsmitglieder können auf der Warteliste eingeschrieben werden.
4. Ein Felbenschreck kann erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) erworben werden. Eine Einschreibung auf der Warteliste ist unter 18 Jahren und ohne Vereinsmitgliedschaft nicht möglich. Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Narrenzunft Betra im Felbenschreck ist im Alter von unter 18 Jahren untersagt.
5. Bei Übergabe des Felbenschreck an den Maskenträger wird eine Kautio in Höhe des Neuwertes oder des Rückkaufwertes des Felbenschreck fällig.
Anfallende Instandsetzungen oder Reparaturen sind vom Maskenträger zu begleichen. Bei endgültiger Rückgabe des Felbenschreck an den Verein wird die Kautio, abzüglich der vom Verein festgelegten Wertminderung, zurückerstattet.
6. Der Maskenträger hat zum Felbenschreck-Häs braune Schuhe und braune Handschuhe zu tragen.
7. Jeder Felbenschreck hat in 3 Jahren an 35 % der Vereinsveranstaltungen, bzw. der Umzüge teilzunehmen. Maßgebend ist die Wertung auf der Sprungliste. Es werden nur die Sprünge auf dem Sprungbündel des Maskenträgers gewertet. Der Sprungbündel ist nicht übertragbar. Bei Nichterfüllung der 35 % - Marke wird der Felbenschreck gesperrt.
8. Ein Felbenschreck kann ohne die Erlaubnis des Felbenkönigs, des Zunftmeisters oder des stellvertretenden Zunftmeisters nicht verliehen werden. Auch nicht innerhalb der Familie!
9. Wird ein privater Felbenschreck gesperrt, so kann der Besitzer diesen behalten oder aber an den Verein verkaufen.
Bei Austritt aus dem Verein gilt §4, Abs.9 der Satzung entsprechend und der Felbenschreck wird in einen vereinseigenen Felbenschreck umgewandelt. Die Weitergabe erfolgt gemäß Punkt 5 dieser Ordnung.
Verbleibt der Felbenschreck im Privatbesitz, schafft der Verein einen neuen Felbenschreck, dessen Aufnahme ebenfalls gemäß Punkt 3 dieser Ordnung erfolgt.
10. Die Felbenordnung ist eine Konkretisierung und Erweiterung der geltenden Zunftordnung.
Bei Zuwiderhandlungen kann ein Felbe gesperrt werden. Eine gesperrter Felbenschreck hat nur in, vom Zunftmeister genehmigten Sonderfällen eine Sprungberechtigung.
11. Ausnahmefälle regelt der Narrenrat.